

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Boltenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9, zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~27.04.2023~~... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Neu Boltenhagen vom 27.08.2019 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Bürgermeister/ Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.000,00 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	250,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	max. 20 % der betreffenden Haushaltsstelle bzw. 250,00 €
4.	außerplanmäßige Ausgaben	500,00 € je Ausgabenfall
5.	Veräußerung oder Belastung von Grundstücken	500,00 €
6.	Hingaben von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden	10.000,00 €
7.	Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans	50.000,00 €
8.	Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen	100,00 €

(2) Bleibt unverändert

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.

Für den Abschluss von geringwertigen Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 400,00 € wird von der Schriftformerfordernis gemäß § 39 Abs. 2 Satz 5-7 KV M-V abgesehen.

(4) Bleibt unverändert."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Boltenhagen, den ..09.05.2023




Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neu Boltenhagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung war anzeigepflichtig.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald erfolgte am: 16.05.2023

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder der aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
www.amtlubmin.de (Button „Ortsrecht“) am 16.05.2023

